

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 1 von 9

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende textliche Festsetzungen:

Rechtsgrundlagen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:

- § 244 (2) BauGB (Überleitungsvorschrift) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271)

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Ausschluss oder Einschränkung zulässiger Nutzungen und Ausnahmen (§ 1 (5, 6 und 9) BauNVO)

1.1.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO Schank- und Speisewirtschaften nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen (Nr. 4 und 5) nicht zulässig.

1.2 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.2.2. Garagen, Carports und Stellplätze sind - gemessen von der jeweiligen Erschließungsstraße – maximal bis zur rückwärtigen Baufensterflucht zulässig. Bei Baukörpern, die von zwei Seiten her erschlossen werden, sind Garagen, Carports und Stellplätze nur bis zu jeweils einer rückwärtigen Baufensterflucht zulässig.

1.2.3. Garagen und Carports müssen mindestens einen Abstand von 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

1.2.4. Carports sind definiert als mindestens dreiseitig offene, überdachte Stellplätze.

1.3 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO über 40 m³ Brutto-Rauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1.4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO und § 22 BauNVO)

1.4.1.1 Es gelten die folgenden Trauf- und Gebäudehöhen in den in der Planzeichnung festgesetzten Bereichen:

Bereich A:	maximale Traufhöhe:	4 m
	maximale Gebäudehöhe:	10 m
Bereich B:	maximale Traufhöhe:	4,5 m
	maximale Gebäudehöhe:	10,5 m
Bereich C:	maximale Traufhöhe:	5 m
	maximale Gebäudehöhe:	11 m
Bereich D:	maximale Traufhöhe:	5,5 m
	maximale Gebäudehöhe:	11,5 m

1.4.1.2 Als unterer Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhe gilt die Höhe der fertiggestellten Straßenoberkante am in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkt. Ist in der Planzeichnung kein Bezugspunkt festgesetzt, gilt als unterer Bezugspunkt die Straßenoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte) auf der Höhe der jeweiligen Baufenstermitte.

1.4.1.3 Die Traufhöhe bemisst sich am Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut.

1.4.1.4 Die Gebäudehöhe bemisst sich an der obersten Dachbegrenzungskante.

1.4.1.5 Bei versetzten Pultdächern gilt der höchste Punkt des Daches (Pultfirst) nicht als Traufe, sondern als oberste Dachbegrenzungskante.

1.4.1.6 Bei einläufigen Pultdächern darf die maximale Traufhöhe an der höheren Dachseite (Pultfirst) um maximal 3,0 m überschritten werden.

1.4.1.7 Die Wandhöhe an der Traufseite von Gebäuden darf maximal 5,5 m in Erscheinung treten. Die Wandhöhe bemisst sich am Schnittpunkt Außenwand/Unterkante Dachhaut und der Geländeoberkante (nach Herstellung der Baumaßnahmen).

1.4.1.8 Bei einläufigen Pultdächern darf die maximale Wandhöhe an der höheren Dachseite (Pultfirst) um maximal 3,0 m überschritten werden.

1.5 Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal

- 3 Wohneinheiten je Einzelgebäude und
- 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte

zulässig.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1.6 Baugrenzen, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Für alle gemäß § 5 Abs. 6 LBO bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleibenden Bauteile ist eine Überschreitung der Baugrenzen als Ausnahme möglich.

1.7 Von Bebauung freizuhaltenen Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der Wendeanlagen ist auf den privaten Grundstücken im Kurvenbereich ein 0,8 m breiter Streifen von Bebauung, Einfriedungen oder Bepflanzungen als Lichtraumprofil frei zu halten.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Die unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen bebauter Grundstücke sind als wasserdurchlässige Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

1.8.2 Die öffentlichen Grünflächen am westlichen und nördlichen Gebietsrand (F 1 und F 2) sind mit einer Gras-/ Kräutermischung einzusäen und mit 2 Feldgehölzen pro 10 m² Fläche zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Empfehlungsliste: Feldahorn, Hainbuche, Schwarzdorn/ Schlehe, Weißdorn, Wildapfel, Liguster (Frucht schwach giftig), Bluthartriegel (Frucht schwach giftig), Heckenrose.

Die Flächen sind in ihrer Ausgleichsfunktion zu verbessern und als Halbmagerwiese auszubilden. Hierfür ist der Nährstoffgehalt durch Abmagerung mit Sand zu verringern. Die Flächen sollen nur 2 mal pro Jahr gemäht werden. Der 1. Schnitt soll nicht vor dem 1. Juli erfolgen.

1.8.3 Die mit F 2 gekennzeichneten Gebiete dienen weiterhin der Aufnahme, Rückhaltung und verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser der Dächer und befestigten Flächen. Hierfür sind entsprechende Erdmulden auszubilden.

1.8.4 Zum Ausgleich für Lebensraumverluste bei Höhlenbrütern wird die Anbringung und der dauerhafte Erhalt von 4 x 5 Fledermauskästen an geeigneten Bestandsbäumen in Zusammenarbeit mit einem Naturschutzverband festgesetzt.

1.9 Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB)

1.9.1 Pflanzbindungen

Die im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung belegten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum gemäß der Pflanzliste im Anhang nachzupflanzen. Die Grundstückseigentümer verpflichten sich mit dem Erwerb des Grundstücks im Wurzelbereich der Bäume (entspricht dem Kronendurchmesser lt. Baumkataster) weder Auffüllungen, noch Abgrabungen, Mauern, Fundamente, Versorgungsleitungen oder Versiegelungen auszuführen.

1.9.2 Pflanzgebot für Straßenbäume

Für die in der Planzeichnung eingetragenen Pflanzgebote gelten folgende Festsetzungen:

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 4 von 9

- 1.9.2.1 Alle Straßenbäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen.
- 1.9.2.2 Straßenbegleitende Bäume auf öffentlichen Straßenflächen müssen zwischen Längsparkern auf einer mindestens 7 m² große öffentliche Baumscheibe mit Baum-
schutzbügeln gesicherten Pflanzfläche ausgeführt werden.
- 1.9.2.3 Die im Plan gekennzeichneten Standorte für Pflanzgebote können um max. 2 m in
Straßenlängsrichtung verschoben werden.
- 1.9.2.4 Für die in der Planzeichnung eingetragenen Pflanzgebote in den Erschließungs-
straßen gilt die folgende Artenempfehlung: kompaktkroniger Spitzahorn
- 1.9.2.5 Das für LKW und Müllfahrzeuge erforderliche Lichtraumprofil von 4,50 x 3,50 m
(H x B) ist durch die Pflanzung von Straßenbäumen mit hohem Kronenansatz, so-
wie konsequenten Kronenschnitt (aufasten) zu gewährleisten.
- 1.9.2.6 Auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Platz‘ sind mindes-
tens 5 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
Artenempfehlung: Tulpenbaum, alternativ rotblühende Kastanie
- 1.9.3 Pflanzgebot für private Grundstücksflächen

Auf den privaten Grundstücken müssen pro angefangene 250 m² Grundstücksfläche
einen Laub-Kleinbaum nachfolgender Artenempfehlung, ersatzweise ein größerer
Baum statt 2 Kleinbäumen gepflanzt, dauerhaft erhalten und bei Wegfall durch ent-
sprechende Neupflanzung ersetzt werden.

Artenempfehlung:

Empfehlungsliste Kleinbäume: Kugelahorn, Zierkirsche, Sauerkirsche, Zierapfel,
Speierling, Zwetschge oder sonstiger Obstbaum (Halbstamm) u.a.

Empfehlungsliste mittelgroße Bäume: Hainbuche, Feldahorn, Süßkirsche, Elsbeere
u.a.

1.10 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1 a) BauGB)

Den Baugrundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, wird eine Ausgleichs-
maßnahme außerhalb des Bebauungsplangebietes im Sinne des § 9 (1 a) BauGB
zugeordnet:

- F 3 Grabenrenaturierung und Schaffung eines Rückhalteraums (mindestens 150
m³), mit wechselfeuchtem Röhricht als Lebensraum für Libellen und Amphi-
bien und Pflanzung von Ufergehölzen auf dem Flurstück Nr. 2322 und Teilen
der Flurstücke Nrn. 2323 und 2324.

Die Durchführung und Sicherung der Maßnahmen sind durch Abschluss eines öffent-
lich-rechtlichen Vertrages zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Ge-
meinde Friesenheim zu sichern.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen zu den örtlichen Bauvorschriften:

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), geändert durch Gesetz vom 29.10.2003 (GBL. S. 695).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBL. S. 271)

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB, § 74 LBO)

2.1 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sowie der Garagen und Carports sind entweder
- als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° oder
 - als einläufige Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 20° oder
 - als versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° bis 30° auszubilden.
- 2.1.2 Die Festsetzungen unter 2.1.1 gelten nicht für Garagen und Carports, die als Terrasse genutzt werden.
- 2.1.3 Dachaufbauten sind bis zur Hälfte der jeweiligen Länge der Dachfläche (mit Dachüberstand) zugelassen. Der Abstand der Dachaufbauten und -einschnitte zu den Ortsgängen muss mindestens 1,50 m, gemessen jeweils von der Außenkante Dach bis Außenkante Dach bzw. Dacheinschnitt, betragen.
- 2.1.4 Dachaufbauten, die der Energiegewinnung dienen, sind aus blendfreiem Material herzustellen.
- 2.1.5 Doppelhäuser müssen die gleiche Dachform und -neigung aufweisen. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird die Dachform auf ein Satteldach mit einer Dachneigung von 40° festgelegt.

2.2 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

- 2.2.1 Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne oder Gemeinschaftsantenne zugelassen.
- 2.2.2 Satellitenantennen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen.

2.3 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Zäune und Mauern (tote Einfriedungen) sind zur Straße nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

3 HINWEISE

3.1 Fernmeldetechnische Versorgung

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sind Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Karlsruhe, Ressort Bezirksbüro Netze, Postfach 100365 in 79122 Freiburg, so früh wie möglich, mindestens aber 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

3.2 Bodenschutz

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bodenschutzgesetz für Baden-Württemberg vom 01.09.1991. Nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.2.1.1 Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
 - 3.2.1.2 Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
 - 3.2.1.3 Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
 - 3.2.1.4 Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
 - 3.2.1.5 Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.
 - 3.2.1.6 Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
 - 3.2.1.7 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- ##### **3.2.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**
- 3.2.2.1 Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 7 von 9

- 3.2.2.2 Aufgrund der hohen natürlichen Ertragskraft der im Plangebiet vorhandenen Böden ist der nicht im Plangebiet unterzubringende Bodenaushub vorrangig für Bodenmeliorationen (Bodenverbesserungen) außerhalb des Plangebiets einzusetzen
- 3.2.2.3 Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- 3.2.2.4 Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- 3.2.2.5 Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.2.3 Abfallvermeidung und -verwertung

- 3.2.3.1 Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung ist anzustreben, dass im Planungsgebiet ein Massenausgleich in der Weise erfolgt, dass der Baugrundaushub auf den Baugrundstücken verbleibt und darauf wieder eingebaut wird.
- 3.2.3.2 Überschüssige Erdmassen sind anderweitig zu verwerten (z.B. für Lärmschutzmaßnahmen, Dämme von Verkehrswegen, Beseitigung von Landschaftsschäden oder durch Dritte über eine Börse). Voraussetzung für eine Verwertung ist, dass das Aushubmaterial nicht mit Schadstoffen belastet ist. In Zweifelsfällen sind Bodenuntersuchungen erforderlich.

3.3 Hinweis des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer,...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3.4 Hinweis des Landratsamtes Ortenaukreis; Abfallwirtschaft

Das Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe und 3,50 m Breite im öffentlichen Straßenraum ist für die Befahrbarkeit von 3-achsigen-Müllfahrzeugen in jedem Fall freizuhalten.

3.5 Gestaltung der Dächer

Es wird empfohlen, die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sowie der Garagen und Carports aus rotem bis rotbraunem Material herzustellen oder, bei einer Dachneigung von 5° bis 15°, mit Vegetation zu begrünen.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Es wird empfohlen, Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten mit einem wasserdurchlässigen Material (Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, empfiehlt auf die Pflanzung immergrüner Koniferenhecken wie Thuja, Scheinzypresse und Eibe zu verzichten.

3.7 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, auf den privaten Grundstücken Zisternen mit ausreichendem Rückhaltevolumen und einer gedrosselten Abgabe zu errichten. Zusätzlich zum Rückhaltevolumen sollte in der Zisterne ein Speichervolumen für die Regenwassernutzung der Grundstücksbesitzer eingeplant werden.

3.8 Schutz vor allergenen Pflanzen

Auf die Verwendung von allergenen Pflanzen wie Birken, Erlen und Haselgewächsen sollte im gesamten Plangebiet verzichtet werden.

3.9 Denkmalschutz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg i.Br., Tel. 07 61/20712-0, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Amt heranzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

3.10 Stromversorgung

3.10.1 Die herzustellenden Stromanschlüsse werden mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelversorgung kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen werden.

3.10.2 Die Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet werden im Auftrag der Gemeinde von der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG (Lahr) eingerichtet. Die Standorte der einzelnen Straßenleuchten werden von der Gemeinde festgelegt.

3.10.3 Elektrizitäts-Versorgungseinrichtungen, wie Kabelverteilerschränke und Beleuchtungsmasten dürfen in der erforderlichen Anzahl auch auf hierfür im B-Plan nicht vorgesehenen Stellen und Flächen, errichtet werden. Die Hausanschlusskabel, die im Zuge der Erschließungsarbeiten verlegt werden müssen, dürfen auch auf den unbebauten Grundstücken verlegt werden.

3.11 Emissionen

Östlich des Wohngebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Entstehende Emissionen (Geräusche, Stäube usw.) sind als ortsüblich hinzunehmen.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 9 von 9

3.12 Gasversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist vorgesehen.

3.13 Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Lahr und ist von § 12 Abs. 3 Nr. 1b des Luftverkehrsgesetzes betroffen. Die Bezugshöhe am Standort des Plangebietes beträgt minimal 230,5 m über NN. Diese Bezugshöhe wird durch die geplante Bebauung nicht durchstoßen. Kräne, die die vorgenannte Bezugshöhe überschreiten, bedürfen gemäß § 15 LuftVG der Genehmigung.

Friesenheim, den 12. DEZ. 2005



Der Bürgermeister

fahlestadtplaner

Schwabentorring 12, 79099 Freiburg
Fon 0761/36875-0, Fax 0761/36875-17
info@fahle-freiburg.de, www.fahle-freiburg.de

Der Planverfasser